

## Einleitung: Pflicht oder Verantwortung?

CHRISTIAN NEUHÄUSER, DORTMUND & EVA BUDDEBERG, FRANKFURT

*Zusammenfassung:* Der Schwerpunkt versammelt vier Aufsätze, die sich mit dem Verhältnis der philosophischen Begriffe „Verantwortung“ und „Pflicht“ beschäftigen. Obwohl diese beiden Begriffe einander sehr ähnlich sind und beide in der praktischen Philosophie eine wichtige Rolle spielen, gibt es kaum Untersuchungen zu der Frage, in welcher Beziehung beide Begriffe zueinander stehen. Drei Weisen, das Verhältnis zwischen Verantwortung und Pflicht zu bestimmen, scheinen naheliegend: 1. Die Begriffe sind synonym zu verstehen; 2. Verantwortung ist der zentrale Begriff; 3. Pflicht ist der zentrale Begriff. In dieser Einleitung werden diese drei möglichen Positionen skizziert und die vier Texte des Schwerpunktes vorgestellt.

*Schlagwörter:* Verantwortung, Pflicht, globale Gerechtigkeit

Sowohl der Begriff der Pflicht als auch der Begriff der Verantwortung spielen in gegenwärtigen Debatten der praktischen Philosophie<sup>1</sup> und normativ orientierten Sozialtheorie eine zentrale Rolle. So wird beispielsweise in der politischen Philosophie und der Unternehmensethik die Frage der sozialen Verantwor-

---

1 So mehren sich seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Veröffentlichungen, die den Verantwortungsbegriff bereits im Titel tragen (vgl. etwa die Monographien von Wallace 1994, Heidbrink 2003, Nida-Rümelin 2011, Buddeberg 2011, Raz 2012 oder Vogelmann 2014); ebenso reißt die Auseinandersetzung mit dem Pflichtbegriff nicht ab (etwa Mieth 2012; Betzler u. Bleisch 2015).

tung von Unternehmen<sup>2</sup> unter dem Stichwort der Corporate Social Responsibility prominent diskutiert: Wofür tragen Unternehmen (und wer in ihnen) in welchem Sinne Verantwortung wem gegenüber? Inwiefern können Unternehmen nicht nur als rechtliche, sondern auch als moralische Akteure verstanden werden? Wie lässt sich ihre Verantwortung begründen? Welche Verantwortung kommt KonsumentInnen zu?<sup>3</sup> Ebenso wird vor dem Hintergrund, dass auf transnationaler Ebene in vielen Kontexten die Handlungsmacht staatlicher Akteure gegenwärtig als unzureichend in Frage gestellt wird, die Möglichkeit einer *politischen* sozialen Verantwortung von Korporationen erörtert.<sup>4</sup> Außerdem gibt es in der politischen Philosophie eine umfangreiche Debatte zur Frage, ob und wenn ja welche *Hilfspflichten* auf globaler Ebene „absolut armen“ Menschen gegenüber bestehen,<sup>5</sup> wie auch zur Frage nach den Wiedergutmachungspflichten für vergangenes Unrecht.<sup>6</sup> So werden beide Begriffe inzwischen als Schlüsselbegriffe der praktischen Philosophie angesehen.

Gleichwohl setzen sich nur wenige Autoren und Autorinnen in ihren Schriften eingehend mit dem Verhältnis von Pflicht und Verantwortung auseinander.<sup>7</sup> Das erscheint deswegen als Forschungslücke, weil das Verhältnis von Pflicht und Verantwortung keineswegs eindeutig ist. Den üblichen Verwendungsweisen dieser Begriffe scheinen (mindestens) drei unterschied-

---

2 Vgl. etwa Neuhäuser 2011: 17–19.

3 Schmidt 2015.

4 Vgl. etwa Whelan 2012, Frynas u. Stephens 2014; Scherer u. Palazzo 2007.

5 Bleisch u. Schaber 2007.

6 Etwa Unfried 2014.

7 Ausnahmen bilden etwa Feinberg 1966 und Heidbrink 2007.

liche Verhältnisbestimmungen zugrunde zu liegen: Zum einen scheinen Pflicht und Verantwortung einfach synonym verwendet zu werden (1); in anderen Fällen scheint Pflicht als der grundlegendere Begriff zu fungieren (2); schließlich scheint für einige Autoren Verantwortung an die Stelle des Pflichtbegriffs zu treten oder diesen zumindest zu ergänzen (3).<sup>8</sup>

Für die erste These spricht, dass Verantwortung und Pflicht sowie ihre entsprechenden Adjektive in vielen alltags-sprachlichen Sätzen von vielen Menschen synonym verstanden werden: Zwischen „Eltern sind dazu verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen“ und „Eltern sind dafür verantwortlich, für ihre Kinder zu sorgen“ besteht, zumindest auf den ersten Blick, kein signifikanter Unterschied. Ähnlich scheint auch in wissenschaftlichen Texten häufig unterschiedslos zwischen beiden Begriffen gewechselt zu werden – so wird etwa im Diskurs über globale Verantwortung häufig mehr oder weniger unterschiedslos von beiden Begriffen Gebrauch gemacht, was sich schon daran zeigt, dass hier der Verantwortungsbegriff ebenso mit dem Schutz bzw. der Realisierung von *Rechten* verbunden wird wie bis dato vor allem der Pflichtbegriff.<sup>9</sup> Ob wir absolut armen Menschen gegenüber moralische Pflichten oder eine moralische Verantwortung haben, scheint für viele Autoren keine Rolle zu spielen. Wenn beide Begriffe mehr oder weniger bedeutungs-gleich verwendet werden, stellt sich gleichwohl die Frage, worin ihr gemeinsamer Gehalt besteht und ob dieser möglicherweise auch ohne Rückgriff auf einen der beiden Begriffe beschrieben werden kann.

---

8 Dagegen wird nur selten dafür argumentiert, den Verantwortungsbegriff durch den der Pflicht zu ersetzen. Eine Ausnahme bildet Maike Albertzart, die in ihrem Beitrag in diesem Schwerpunkt zumindest für bestimmte Fälle kollektiven Handelns für einen solchen Wechsel plädiert.

9 Siehe hierzu etwa Kuper 2005.

Für die zweite These spricht nicht nur, dass die Moralphilosophie bis weit ins 20. Jahrhundert weitgehend ohne Bezugnahme auf den Verantwortungsbegriff auskam, sondern auch, dass der Pflichtbegriff in einem klaren Verhältnis zu Rechten steht und sogar als normative Grundlage für die Behauptung von Rechten dienen kann: Rechte hat jemand dann, wenn jemand anderes entsprechende Pflichten besitzt.<sup>10</sup> Für diese Korrelation ist von entscheidender Bedeutung, dass umgekehrt mit Pflichten sehr genau formuliert wird, was jemand tun muss, um den Rechten anderer gerecht zu werden und sich nicht einer Pflichtenverletzung schuldig zu machen. Ein Recht, von absoluter Armut befreit zu sein oder zu werden, gibt es demnach nur, wenn sich auch bestimmte Akteure benennen lassen, denen klar umrissene Pflichten zukommen, dafür zu sorgen, diese Armut zu beseitigen. Eine ebenso enge Beziehung zwischen Rechten und Verantwortung wird in der Literatur seltener hergestellt, vielleicht weil mit dem Verantwortungsbegriff keine ebenso klar umrissenen Aufgaben verbunden werden, die konkrete Rechte implizieren. Moral von Verantwortung und nicht von Pflichten ausgehend zu denken, wäre demnach der Kritik ausgesetzt, dass damit eine gewünschte normative Eindeutigkeit und Verbindlichkeit verlorengeht – nicht nur hinsichtlich der Formulierung eindeutiger Pflichten, sondern auch der positiver Rechte. So ließe sich beispielsweise kritisch anmerken, dass in der Unternehmensethik fast ausschließlich von der Verantwortung und viel seltener von den Pflichten der Unternehmen die Rede ist. Etwa bestimmen die United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights keine eindeutigen Pflichten von Unternehmen, sondern formulieren nur eine allgemeine und damit sehr unspezifische Verantwortung, die Menschen-

---

10 Vgl. Lyons 1970 und O'Neill 1996: 139ff.

rechte zu respektieren.<sup>11</sup> Das lässt Unternehmen einen sehr großen Handlungsspielraum und legt sie moralisch zu wenig fest, behauptet die Kritik daran.<sup>12</sup>

Für die dritte These spricht andersherum zunächst, dass philosophiehistorisch der Rekurs auf den Verantwortungsbegriff gerade dann populär wurde, als deontologische Ethiken für ihre Praxisferne und ihren zu formalen Charakter kritisiert wurden.<sup>13</sup> Als wichtiger Vorteil des Verantwortungsbegriffs<sup>14</sup> wird dabei ins Spiel gebracht, dass dieser in Bezug auf die damit verbundenen zu übernehmenden Aufgaben offener und dadurch in zunehmend komplexen Handlungskontexten, in denen häufig nicht mehr nur Individuen, sondern auch Kollektive als Akteure verstanden werden, besser einsetzbar ist, weil mit ihm keine einzelnen apriorisch geltenden Pflichten identifiziert, sondern eher bestimmte Aufgabenbereiche festgelegt werden, für die ein Verantwortungsträger zuständig ist, ohne dass vorab schon bestimmt werden muss, wie genau diese Zuständigkeit aussieht. Entsprechend sehen einige Autor\_innen mit der Emphase auf dem Verantwortungsbegriff die Möglichkeit verbunden, die Dichotomie zwischen deontologischen und konsequentialistischen Ansätzen zu überwinden.<sup>15</sup> Hier liegt vielleicht

---

11 Ruggie 2013.

12 Vgl. Wettstein 2015.

13 Bayertz 1995.

14 Dies gilt besonders für Konzeptionen von Verantwortung, die den diskursiven und prospektiven Aspekt betonen.

15 So lassen sich bereits die wirkungsmächtigen Überlegungen von Max Weber in *Politik als Beruf* (1919) lesen. Weber lässt entgegen einer verbreiteten Meinung durchaus deontologische Schranken (über die Gesinnung) weiter zu, verlangt aber zugleich die Berücksichtigung von möglichen Konsequenzen (als Verantwortungsübernahme) des eigenen Handelns.

auch der Grund, warum der Verantwortungsbegriff gerade in Anwendungskontexten verstärkt Verwendung findet und insbesondere dort den Pflichtbegriff zu ersetzen scheint.<sup>16</sup>

Allerdings stellt sich nach wie vor die Frage, warum eigentlich der Verantwortungsbegriff dynamischer und flexibler als der Pflichtbegriff wahrgenommen wird. Eine mögliche Antwort besteht in der unterschiedlichen Art und Weise, wie diese beiden Begriffe interpersonale Beziehungen erfassen. Wenn man sich selbst oder anderen Akteuren gegenüber verpflichtet ist, dann wird offensichtlich zuerst die Pflicht festgelegt und danach bestimmt, ob die tatsächliche Handlungsweise dieser Pflicht entspricht oder nicht. Man hat im Handeln nur noch bereits bestimmte Pflichten anderen oder sich selbst gegenüber zu erfüllen. Entsprechend der positiv und eindeutig ausgemachten Pflichten lässt sich dann quasiobjektiv bestimmen bzw. bewerten, ob diese erfüllt wurden oder nicht. Bei der Verantwortung hingegen scheint es nicht so zu sein. Denn dem Verantwortungsbegriff, der häufig auch mit dem Begriff der Sorge in Verbindung gebracht wird, scheint die Bezogenheit auf andere Subjekte als Objekte oder Instanzen von Verantwortung inhärent eingeschrieben. Deren Interessen und Vorstellungen zu berücksichtigen ist wichtiger Bestandteil der Verantwortungsübernahme. Denn Verantwortungsträger müssen stets bereit sein, sich selbst oder anderen gegenüber in normativer Hinsicht Rede und Antwort zu stehen. Ob jemand verantwortlich gehandelt hat, zeigt sich dann auch nicht allein in der Handlung, sondern impliziert darüber hinaus eine Bewertung, ob und wie jemand sich und sein Handeln anderen gegenüber begründet und begründen kann und wie sehr er bereit ist, dies zu tun und andere in seinem Handeln zu berücksichtigen. Verantwortung

---

16 Vgl. etwa die beiden Beiträge von Christoph Henning und Valentin Beck in diesem Schwerpunkt.

impliziert die Rechtfertigungspflicht, warum man so und nicht anders gehandelt hat.

Geht man entsprechend den Thesen 1 und 2 davon aus, dass beide Begriffe nicht einfach synonym verwendet werden, sondern Verantwortung bzw. Pflicht unterschiedliche Gehalte transportieren und auch Unterschiedliches leisten, stellt sich die Frage, ob in der jeweiligen Priorisierung sich nicht auch unterschiedliche Verständnisse dessen zeigen, was Moral ist bzw. zu leisten hat: Nämlich entweder ein stärker sich am Recht orientierendes Verständnis, nach dem auch die Moral Pflichten und Rechte identifiziert, die dann allerdings anders als für das Recht nicht durch Zwang durchgesetzt werden können; oder ein stärker relationales, prozedurales und diskursives Verständnis von Moral, das im Ausgang von dem grundsätzlich normativen Verhältnis zu anderen ein *Procedere* vorschlägt, wie den Ansprüchen anderer Rechnung getragen werden kann. Aus der Beantwortung dieser Fragen könnte sich auch ergeben, dass hier nicht nur unterschiedliche Verständnisse von Moral impliziert sind, sondern darüber hinaus unterschiedliche Selbst- und Weltverständnisse mit auf dem Spiel stehen.<sup>17</sup>

Der vorliegende Schwerpunkt versammelt vier Positionen, die in kürzerer Form im Juni 2014 während eines Workshops an der Goethe-Uni Frankfurt über das Verhältnis von „Verantwortung und Pflicht“ vorgetragen worden sind. Im ersten Beitrag „Gibt es eine Pflicht zur Übernahme der geteilten Verantwortung? Über Komplikationen im Anschluss an Iris Marion Young“ argumentiert Christoph Henning dafür, im Anwendungsfeld der globalen Ethik den Verantwortungsbegriff und nicht den Pflichtbegriff zu verwenden. Der Verantwortungsbegriff habe grundsätzlich den Vorteil, den moralischen

---

17 In diese Richtung geht der Beitrag von Frieder Vogelmann in diesem Schwerpunkt.

Handlungsbereich jedes Einzelnen besser in Bezug zur globalen Ebene zu setzen. Im Fokus seines Beitrags steht die Frage, wie verhindert werden kann, dass sich Individuen ihrer Verantwortung dadurch entziehen, dass nicht mehr sie, sondern Strukturen als Subjekte der Verantwortung identifiziert werden, für die sie zwar eine Mitverantwortung tragen, für die sie aber dennoch nicht vollständig verantwortlich gemacht werden können. Hennings Lösungsvorschlag versucht Iris Marion Youngs „Verbundenheits“-Modell von Verantwortung mit Thomas Nagels Konzept einer assoziativen Verantwortung derart zu kombinieren, dass die inhärente Verbindung zwischen individueller Verantwortung und legitimem sozialen Zwang von einem politischen in ein ökonomisches Modell transferiert wird. Das erlaubt es, beide Verantwortungsmodelle integrativ auf der globalen Ebene anzuwenden. Auf diese Weise können die Verantwortung generierenden Zwangsmechanismen einer globalen Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Valentin Beck konstatiert in seinem Aufsatz ebenfalls in Bezug auf die Anwendungsebene – diesmal stehen Verantwortungszuschreibungen in der europäischen Staatsschuldenkrise im Fokus – eine Omnipräsenz des Verantwortungsbegriffs, gleichzeitig aber auch, dass dieser Begriff mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird. Für ihn ist deshalb zunächst die Frage zu klären, inwiefern diesem Begriff überhaupt ein einheitliches Phänomen zugrunde liegt, dessen Identifikation es erlaubt, mit ihm präzise und eindeutige Forderungen zu verbinden. Zur Klärung untersucht er zunächst grundlegende Eigenschaften des Verantwortungsbegriffs, die in seinen Augen auch erklären können, warum es sinnvoll ist, in philosophischen Untersuchungen am Verantwortungsbegriff festzuhalten. Das gilt auch vor dem Hintergrund eines möglichen Missbrauchs des Verantwortungsbegriffs. Statt deswegen den Begriff zu verwer-



fen, komme es, so Beck, darauf an, diese Missbräuche als solche zu entlarven. Zugleich erscheint es ihm sinnvoll, den Verantwortungsbegriff nicht alternativ zum Pflichtbegriff, sondern vielmehr in fruchtbarer Kombination mit ihm zu verwenden. Während in komplexen Fragen aufgrund seiner Vielseitigkeit eindeutig der Verantwortungsbegriff leistungsfähiger sei, eigne sich der Pflichtbegriff häufig besser für moralische Fragen des individuellen Nahbereichs. Außerdem ließe sich mit dem Pflichtbegriff manchmal die kategorische Geltung von moralischen Geboten besser zum Ausdruck bringen.

Während die ersten beiden Beiträge dieses Schwerpunkts den Fokus ihrer anwendungsorientierten Untersuchungen eindeutig stärker auf den Verantwortungsbegriff legen, argumentiert Maike Albertzart in ihrem Artikel „Der Vorrang des Pflichtbegriffs in kollektiven Kontexten“ dafür, zumindest in Kontexten kollektiven Handelns dem Pflichtbegriff den Vorrang zu geben. Sie stützt sich dabei auf Kants Konzeption unvollkommener Pflichten, die ihrer Ansicht nach den Akteuren einen ähnlich großen Spielraum ließen wie Verantwortungszuschreibungen. Damit können, so Albertzart, auch in Kontexten, in denen individuelles Handeln einzeln betrachtet keinen nennenswerten Unterschied macht, positive, unvollkommene Pflichten für Aggregatskollektive formuliert werden. Ein wichtiger Vorteil des Pflichtbegriffs gegenüber dem Verantwortungsbegriff bestehe darin, dass er nicht so eng mit Kausalität verbunden sei. Für die Formulierung unvollkommener Pflichten sei es daher auch nicht nötig, irgendeine Form der kausalen Verbundenheit auszumachen. Daher sei diese Konzeption im Übrigen auch der üblichen Unterscheidung in positive und negative Pflichten vorzuziehen.

Im vierten und letzten Beitrag unseres Schwerpunkts mit dem Titel „Der kleine Unterschied. Zu den Selbstverhältnissen

von Verantwortung und Pflicht“ geht Frieder Vogelmann in seiner Auseinandersetzung einen Schritt zurück, wenn er die Frage stellt, warum es sich überhaupt lohnt, das Verhältnis von Pflicht und Verantwortung näher zu bestimmen. Ausgehend von der Hypothese, dass mit beiden Begriffen unterschiedliche Verständnisse von Normativität zum Ausdruck gebracht werden, will er zum einen zeigen, dass beiden Begriffen ein unterschiedliches Selbstverhältnis zugrunde liegt. Daraus ergeben sich für Vogelmann außerdem Hinweise darauf, warum gegenwärtig Verantwortung als eine Art Ersatzbegriff für Pflicht gedacht wird. Schließlich entwickelt er eine These zu den Auswirkungen der unterschiedlichen Selbstverhältnisse, nämlich dass, je nachdem mit welchem Begriff normative Kraft erläutert wird, ein unterschiedliches Selbstverhältnis zum Ausdruck gebracht wird, das in die Verfasstheit von Normativität einwandert.

An dieser Stelle möchten wir Dr. Gottfried Schweiger für die Aufnahme in die Zeitschrift für Praktische Philosophie sowie für seine Geduld und das sorgfältige Lektorat dieses Schwerpunkts danken. Außerdem danken wir denjenigen Gutachterinnen und Gutachtern, die mit ihrer kritischen Lektüre und konstruktiven Kritik zu einer, wie wir hoffen, interessanten und vielseitigen Auswahl origineller und spannender Positionen zu diesem Thema beigetragen haben.

### *Literatur*

- Bayertz, Kurt (1995): Verantwortung. Prinzip oder Problem? Darmstadt: WBG.
- Betzler, Monika und Barbara Bleisch (2015) (Hg.): Familiäre Pflichten. Berlin: Suhrkamp.
- Schmidt, Imke (2015): Consumer Social Responsibility, Berlin, Heidelberg, Wiesbaden: Springer SV.

- Bleisch, Barbara und Peter Schaber, (Hg.) (2007): *Weltarmut und Ethik*, Paderborn: mentis Verlag.
- Buddeberg, Eva (2011): *Verantwortung im Diskurs*. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Feinberg, Joel (1966): „Duties, Rights, and Claims“, in *American Philosophical Quarterly*, 3/2: 137–144.
- Frynas, Jędrzej George und Siân Stephens (2014): „Political Corporate Social Responsibility: Reviewing Theories and Setting New Agendas“, in *International Journal of Management Reviews* Volume 17, Issue 4, pages 483–509, October 2015.
- Heidbrink, Ludger (2003): *Kritik der Verantwortung*. Göttingen: Velbrück.
- Heidbrink, Ludger (2007): *Handeln in der Ungewissheit*. Berlin: Kadmos.
- Lyons, David B. (1970): „The Correlativity of Rights and Duties“, in *Nous* 4: 45–57.
- Kuper, Andrew (2005): *Global Responsibilities. Who Must Deliver on Human Rights?* New York, London: Routledge.
- Mieth, Corinna (2012): *Positive Pflichten*. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Neuhäuser, Christian (2011): *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp.
- Nida-Rümelin, Julian (2011): *Verantwortung*, Stuttgart: Philip Reclam jun.
- O’Neill, Onora (1996): *Towards Justice and Virtue*, Cambridge University Press.
- Raz, Joseph (2012): *From Normativity to Responsibility*. Oxford: Oxford University Press.
- Ruggie, John Gerard (2013): *Just Business. Multinational Corporations and Human Rights*, New York, NY: W. W. Norton.
- Scherer, Andreas Georg und Guido Palazzo (2007): „Toward a Political Conception of Corporate Responsibility: Business and Society Seen from a Habermasian Perspective“, in *Academy of Management Review*, 32/4, 1096–1120.
- Unfried, Berthold (2014): *Vergangenes Unrecht*, Göttingen: Wallstein Verlag.

- Vogelmann, Frieder (2014): *Im Bann der Verantwortung*. Frankfurt, New York: Campus.
- Wallace, Jay R. (1994): *Responsibility and the Moral Sentiment*, Cambridge (Massachusetts): Harvard University Press.
- Wettstein, Florian (2015): Normativity, Ethics, and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights: A Critical Assessment, in: *Journal of Human Rights*, 14 (2), 162–182.
- Weber, Max (1919): Politik als Beruf, in: Ders.: *Gesammelte Politische Schriften*. Tübingen 1988, 505–560.
- Whelan, Glen (2012): The Political Perspective of Corporate Social Responsibility: A critical Research Agenda, in: *Business Ethics Quarterly*, 22:4, S. 709–737.